

Zwischen

**Johannesbad Reha-Kliniken GmbH & Co. KG**  
**Johannesstraße 2**  
**94072 Bad Füssing**

- nachfolgend *Klinik* genannt –

und

.....  
Name

.....  
Vorname

.....  
Geburtsdatum

.....  
Beruf

.....  
Straße / Nr.

.....  
PLZ / Ort

.....  
Telefon

.....  
E-Mail

.....  
Aufenthalt (vom – bis)

.....  
Fallnummer (wird von der Klinik ergänzt)

- nachfolgend *Patient* genannt –

wird der folgende Vertrag über die stationäre Behandlung im Fachbereich **Orthopädie** abgeschlossen. Verbindlicher Bestandteil dieses Vertrags sind insbesondere die *Allgemeinen Aufnahme- und Behandlungsbedingungen der Klinik (ABB REHA SZ)*, die ich zustimmend zur Kenntnis genommen habe.

Ich bin privat krankenversichert oder habe eine private Zusatzversicherung:

Nein       Ja

.....  
Krankenversicherung

.....  
Mitgliedsnummer

.....  
Straße / Nr.

.....  
PLZ / Ort

Ich bin beihilfeberechtigt:

Nein       Ja zu \_\_\_\_ %

.....  
Beihilfe

.....  
Mitgliedsnummer

.....  
Straße / Nr.

.....  
PLZ / Ort

**Die Direktabrechnung mit Ihrer Beihilfestelle oder privaten Krankenversicherung schließen wir kategorisch aus. Die Abrechnung erfolgt immer direkt mit dem Patienten.**

## 1. Klinikbehandlung

Ich vereinbare als Selbstzahler mit der Klinik einen Aufenthalt mit Übernachtung im Komfortzimmer und Vollverpflegung im Speisesaal Salzburg inklusive Therme, pflegerische und ärztliche Leistungen (durch den jeweiligen diensthabenden Stationsarzt), zuzüglich Heilmittelpreise und Kurtaxe die Preise finden Sie auf der Preisliste anbei. Medikamente und Laborleistungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

**Bitte beachten Sie, dass unsere Preise von den erstattungsfähigen Sätzen der privaten Krankenversicherung oder der Beihilfe abweichen können und je nach abgeschlossenem Tarif nicht oder nur zu einem Teil erstattet werden.**

**Die private Krankenversicherung bzw. Beihilfe ist nur leistungspflichtig, wenn sie vor Aufenthaltsbeginn eine Leistungszusage erteilt hat. Bitte setzen Sie sich darum unbedingt vor Vertragsabschluss mit Ihrer Krankenversicherung bzw. Beihilfe in Verbindung, welche Kosten im konkreten Fall übernommen werden und lassen sich dies schriftlich bestätigen. Eine nachträgliche Änderung des Leistungsumfanges nach der Anreise ist nur nach Zusatzvereinbarung und entsprechend anfallender Kosten möglich.**

**Sie sind als Selbstzahler zur Entrichtung des Entgelts für die Klinikleistungen unabhängig von einer Erstattung Ihrer Krankenversicherung oder Beihilfe verpflichtet. Prüfen Sie bitte vor Vertragsabschluss, ob Sie in vollem Umfang für diese Kosten aufkommen können.**

**Bitte beachten Sie auch den untenstehenden Hinweis zur privaten Kostenübernahme.**

Die Klinik ist von den privaten Krankenversicherungen als gemischte Krankenanstalt nach §4 Abs. 5 MB/KK anerkannt. Die Klinik erfüllt die Voraussetzungen nach §107 Absatz 2 SGB V und entspricht damit im Regelfall den Vorgaben der Beihilfeverordnungen der Bundesländer. Aufgrund der verschiedenen Beihilfeverordnungen in den einzelnen Bundesländern und den unterschiedlichen Erstattungen empfehlen wir Ihnen, sich im Vorfeld eine schriftliche Bestätigung von der Beihilfe einzuholen.

## 2. Wahl- bzw. Zusatzleistungen

Wahlleistungen sind Leistungen, die die Klinik zusätzlich zu den in ihren Tagessätzen (wie vorstehend unter „Klinikbehandlung“ vereinbart) enthaltenen Leistungen anbietet und die gesondert vereinbart und berechnet werden. Die Wahlleistungen sind vor der Erbringung schriftlich zu vereinbaren.

Sofern Sie Wahlleistungen wünschen, geben Sie dies bitte **verbindlich** wie folgt an:

### 2.1 Wahlleistung privatärztliche Behandlung

Die Wahlleistung privatärztliche Behandlung beinhaltet die persönliche Behandlung durch den Wahlarzt. Der Patient schließt über diese Behandlung eine separate Wahlleistungsvereinbarung ab. Die ärztlichen Leistungen werden gemäß dem allgemein gültigen Abrechnungsverfahren der GOÄ (Gebührenordnung für Ärzte) abgerechnet.

- Ich wünsche privatärztliche Behandlung durch den Wahlarzt (Chefarzt oder ltd. Oberarzt)  
(Hierfür wird mit der Klinik eine Wahlleistungsvereinbarung abgeschlossen)

Für die Wahlleistung privatärztliche Behandlung wird eine gesonderte Rechnung erstellt. Der Rechnungsbetrag ist 14 Tage nach Rechnungsdatum fällig.

## 2.2. Zusatzleistungen

Die Zusatzleistungen und Upgrades sind vor der Erbringung schriftlich zu vereinbaren. Die Klinik kann den Abschluss einer Wahlleistungsvereinbarung aus wichtigem Grund, z. B. Zahlungsverzug bei früheren Klinikbehandlungen, ablehnen.

## 2.3. Übernachtung und Verpflegung (lt. Preisliste) – Reha/AHB-Patient

### Übernachtung und Verpflegung inkl. Therme, ärztlich/pflegerischer Leistungen - Grundtarife

Komfortzimmer inkl. Vollpension Salzburg (11901; 14901)

Ich wünsche folgende Zusatzleistung für meinen Aufenthalt

#### Übernachtung

Suite (ZL1000, inkl. ZL1005 bei Einzelbelegung)

#### Verpflegung

Speisesaal S-Zimmer (ZL1001)

## 2.4. Übernachtung und Verpflegung (lt. Preisliste) - Besucher

Ich reise mit

.....  
Name

.....  
Vorname

.....  
Geburtsdatum

.....  
Beruf

.....  
Straße / Nr.

.....  
PLZ / Ort

.....  
Telefon

.....  
E-Mail

.....  
Aufenthalt (vom – bis)

.....  
Fallnummer (wird von der Klinik ergänzt)

in folgender Zimmerkategorie an (bitte nur 1x wählen)

### Übernachtung und Verpflegung inkl. Therme - Grundtarife

im eigenen Standardzimmer im Doppelzimmer mit Patient (21007)

im Zustellbett im Zimmer des Patienten (21009)

Ich wünsche folgende Upgrades für meinen Besucher (bitte jeweils nur 1x wählen)

#### Übernachtung

Komfortzimmer (ZL1002)

Suite (ZL1000 inkl. ZL1005 bei Einzelbelegung)

#### Verpflegung

Speisesaal Salzburg (ZL1059, entfällt bei Auswahl S-Zimmer ZL1001)

Speisesaal S-Zimmer (ZL1001)

*Für Patienten ist der Speisesaal Salzburg Standard, daher muss bei Besuchern von Patienten die ZL1059 aufgebucht werden. Falls hier die ZL1001 ausgewählt wird, entfällt die ZL1059.*

Die Rechnungsstellung erfolgt direkt an den o.g. Besucher.

### 3. Anzahlung und Rechnungsstellung

Bei Selbstzahlern ist vor Aufnahme eine Anzahlung in Höhe von 1.500 EUR zu leisten, dies gilt auch bei einer Splittung der Kostenträger (z. B. 70 % Beihilfe, 30 % Krankenversicherung). Bei einer genehmigten Verlängerung ist eine weitere Anzahlung in Höhe von 500 EUR (7 Tage Verlängerung) bzw. 1.000 EUR (14 Tage Verlängerung) zu leisten.

**Bitte überweisen Sie die Anzahlung in Höhe von 1.500 EUR an folgende Bankverbindung:**

Landesbank Saar

IBAN: DE32 5905 0000 0031 5152 32

BIC: SALADE55XXX

Verwendungszweck: Anzahlung

Der Aufnahme- und Entlassungstag werden zusammen als 1 Tag berechnet. Werden die gebotenen Leistungen (z. B. die Verpflegung) nicht voll in Anspruch genommen, tritt keine Minderung des Tagessatzes oder sonstiger Abrechnungspositionen ein.

Nach Beendigung des Aufenthaltes wird eine Schlussrechnung (in dreifacher Ausfertigung) erstellt, welche bis 14 Tage nach Rechnungsdatum zu begleichen ist. Die Nachberechnung von Leistungen, die nicht enthalten sind, und die Berichtigung von Fehlern bleiben vorbehalten. Es gilt die zu dem Zeitpunkt des Aufenthalts jeweils gültige Preisliste der Klinik.

Die privatärztliche Behandlung (Wahlarzt), Medikamente, Hilfsmittel, Laborleistungen und Kurtaxe werden gesondert in Rechnung gestellt.

### 4. Zusätzliche Informationen

Weitere wichtige Informationen, die Sie uns mitteilen möchten:

---

---

---

Folgende Person soll in einem Notfall kontaktiert werden:

Name	Vorname
Straße / Nr.	PLZ / Ort
Telefon	E-Mail

### 5. Empfangsbekennnis

Ich habe jeweils eine Ausfertigung folgender Unterlagen erhalten und erkenne diese als verbindliche Bestandteile dieses Vertrags an:

- Aufnahme- und Behandlungsvertrag inklusive Allgemeine Aufnahme- und Behandlungsbedingungen der Klinik (ABB REHA SZ)
- Preisliste stationär – Orthopädie (G011\_F\_FR\_002\_09, Stand 08.07.2024)
- Heilmittelpreisliste - Orthopädie (G011\_F\_FR\_002\_09, Stand 08.07.2024)

**Bitte senden Sie uns mit diesem Vertrag sämtliche Ihnen bereits vorliegenden aktuellen ärztlichen Unterlagen mit Diagnose/Befunden, die sich auf Ihre Krankheit beziehen, wegen der Sie in die Klinik aufgenommen werden, zu. Ohne ärztliche Befunde kann eine Aufnahme nicht erfolgen.**

**Durch meine Unterschrift bestätige ich, dass ich die Preise der Klinik zur Kenntnis genommen habe und ich die Leistungen rechtsverbindlich in Anspruch nehme.**

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des Patienten

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des Vertreters

.....  
Bad Füssing,

.....  
Unterschrift des Klinikmitarbeiters

## 6. Aufnahme- und Behandlungsbedingungen (ABB) der Johannesbad Reha-Kliniken GmbH & Co. KG

### Geltungsbereich

Die Allgemeinen Aufnahme- und Behandlungsbedingungen (ABB REHA SZ) gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, für die vertraglichen Beziehungen zwischen der Johannesbad Reha-Kliniken GmbH & Co. KG (im Folgenden Klinik genannt) und dem Patienten. Sie gelten für alle Klinikleistungen innerhalb der Klinik, soweit nicht mit der Entsendestelle oder dem Kostenträger (Dritte) besondere Vereinbarungen bestehen. Mit der Inanspruchnahme von Klinikleistungen gleich welcher Art, spätestens jedoch mit der Belegung eines Zimmers, sind diese ABB für das Vertragsverhältnis zwischen der Klinik und dem Patienten gültig. Die Rechtsbeziehungen zwischen der Klinik und dem Patienten sowie ggf. der Begleitperson sind privatrechtlicher Natur.

### Umfang der Klinikleistungen

Die Klinik erbringt Leistungen zur Vorsorge und/oder Leistungen zur medizinischen Rehabilitation. Diese medizinischen Leistungen werden als allgemeine Reha-Leistungen sowie als Wahlleistungen erbracht. Allgemeine Reha-Leistungen sind diejenigen Klinikleistungen, die unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Klinik im Einzelfall nach Art und Schwere der Erkrankung des Patienten für die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung notwendig sind. Dies gilt nicht für die Behandlung interkurrenter Erkrankungen. Das Vertragsangebot der Klinik erstreckt sich nur auf die Leistungen, für welche die Klinik personell und sachlich ausgestattet ist. Nicht Gegenstand der allgemeinen Reha-Leistungen sind Hilfsmittel, welche dem Patienten bei Beendigung der Rehabilitation mitgegeben werden (z. B. Greifzange, Sitzkissen, u. a.).

### Wahlleistungen

Zwischen der Klinik und dem Patienten können im Rahmen der räumlichen, sachlichen und personellen Möglichkeiten der Klinik und soweit vertragliche Abmachungen zwischen der Klinik und dem jeweiligen Kostenträger nicht entgegenstehen die Wahlleistungen gesondert vereinbart und berechnet werden. Die gesonderte Vereinbarung erfolgt schriftlich im Behandlungsvertrag. Die Kündigung einer vereinbarten Wahlleistung bedarf der Textform. Die Klinik kann Patienten, welche die Kosten eines früheren Aufenthaltes nicht bzw. erheblich verspätet gezahlt haben, Wahlleistungen versagen. Ärztliche Wahlleistungen vereinbart der Patient zusätzlich unmittelbar mit dem jeweiligen Wahlarzt.

### Besucher

Besucher sind Personen, die mit einem Patienten zusammen zum gemeinsamen Aufenthalt in der Klinik aufgenommen werden, ohne einen Anspruch auf ärztliche, pflegerische oder therapeutische Leistung zu haben. Besucher können gegen Entgelt oder Teilkostenübernahmeerklärung in die Klinik aufgenommen werden und ggf. auch weitere Leistungen erhalten. In jedem Fall trägt der Patient die für Besucher anfallenden Kosten, soweit hierfür kein Versicherungsschutz besteht.

### **Aufnahme / Verlegung / Entlassung / Beurlaubung / Mitteilung an den Kostenträger/Krankenkasse**

Über die Aufnahme von Patienten entscheidet der Chefarzt oder sein ständiger Vertreter der jeweiligen Abteilung im Einvernehmen mit der Klinikleitung auf Grundlage der bestehenden Diagnosen und im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Klinik. Die Klinik kann Personen abweisen, die wegen ungebührlichen Verhaltens der Klinik nicht zugemutet werden können, die die Kosten aus früheren Behandlungen nicht beglichen haben oder keine ausreichende Kostendeckung nachweisen können.

Patienten können in eine andere Klinik verlegt werden, wenn dies medizinisch notwendig ist.

Die Entlassung des Patienten erfolgt durch den jeweils behandelnden Arzt der Klinik. Die Leistungspflichten der Klinik, die sich aus dem Behandlungsvertrag ergeben, enden mit der Entlassung des Patienten. Beurlaubungen sind nur aus zwingenden Gründen und nur mit Zustimmung des Chefarztes oder dessen Vertreters möglich. Wünscht der Patient ausdrücklich eine Entlassung oder Beurlaubung ohne ärztliche Zustimmung oder verlässt er die Klinik eigenmächtig, so haftet die Klinik nicht für die entstehenden Folgen. Die Klinik informiert den Kostenträger hierüber. Gleiches gilt für die Zuwiderhandlungen gegen das Therapieziel, wie z. B. die Nichtbefolgung ärztlicher Anweisungen.

Für den Fall, dass eine Krankheit vorliegt, für die der Verdacht besteht, dass sie Folge einer medizinisch nicht indizierten ästhetischen Operation, einer Tätowierung oder eines Piercings ist, muss die Klinik auch diesbezüglich eine Meldung an die Krankenkasse vornehmen.

### **Zahlungspflicht**

Bei Selbstzahlern/Privatpatienten ist vor Aufnahme eine Vorauszahlung zu leisten. (Vorabüberweisung: IBAN: DE32 5905 0000 0031 5152 32, BIC: SALADE55XXX oder bar bzw. mit ec-Karte bei Anreise)

### **Medizinische patientenbezogene Dokumente**

Die Krankenakte, insbesondere Krankenblätter, Untersuchungsbefunde, Röntgenaufnahmen und andere Aufzeichnungen sind Eigentum der Klinik. Die Patienten haben keinen Anspruch auf die Herausgabe der Originalunterlagen mit Ausnahme des ärztlichen Entlassungsberichtes. Das Recht des Patienten oder einer von ihm nachweislich beauftragten Person auf Einsicht in die Unterlagen sowie ggf. die Überlassung von Kopien – auch in elektronischer Form – auf seine Kosten und die Auskunftspflicht des behandelnden Klinikarztes bleiben unberührt.

### **Persönliche Gegenstände, Haftungen**

Während des Aufenthalts in der Klinik sollen nur die notwendigen Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände mitgebracht werden. Werden spezielle medizintechnische Geräte benötigt (z.B. Schlafmasken bei Schlafapnoe) so sind diese Geräte beim zuständigen Pflegedienst anzumelden. **Für eingebrachte Medizingeräte oder Hilfsmittel, die auf Verantwortung des Patienten von diesem selbst betrieben werden, übernimmt die Klinik keine Haftung;** dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Klinik oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Klinik beruhen.

Der Patient haftet für von ihm schuldhaft verursachte Schäden an Gegenständen und Gebäuden der Klinik, die er verursacht oder die ein Dritter verursacht, für den Schaden, für den er nach einer gesetzlichen Bestimmung einzustehen hat.

Sollten dem Patienten während seines Aufenthalts in der Klinik die ihm ausgehändigten Schlüssel sowie der Transponder schuldhaft verloren gehen, behält sich die Klinik vor, die für die Wiederbeschaffung bzw. Auswechslung entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen.

Für den Verlust oder die Beschädigung von eingebrachten Sachen, die in der Obhut des Patienten bleiben, oder von Fahrzeugen des Patienten, die auf dem Klinikgrundstück oder auf einem von der Klinik bereitgestellten Parkplatz abgestellt sind, haftet die Klinik nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten ihrer Mitarbeiter und derjenigen Personen, deren Verhalten sie sich nach § 278 BGB zurechnen lassen muss.

### **Haus- und Badeordnung**

Die Klinik hat eine Hausordnung sowie eine Badeordnung erlassen. Diese ist für die Patienten verbindlich. Sie finden diese unter [www.tinyurl.com/johannesbad](http://www.tinyurl.com/johannesbad)

### **Streitbelegungsverfahren**

Der Klinikträger nimmt nicht an Streitbelegungsverfahren vor Verbraucherschlichtungsstellen nach dem Verbraucherstreitbelegungsgesetz teil. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht.

### **Zahlungsort, Gerichtsstand**

Der Zahlungspflichtige hat seine Schuld auf seine Gefahr und seine Kosten in Bad Füssing zu erfüllen.

Gerichtsstand ist das Amtsgericht Passau

a) für den Fall, dass der Zahlungspflichtige nach Abschluss des Behandlungsvertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist

b) für das Mahnverfahren

### **Inkrafttreten**

Diese ABB treten am 01.01.2018 in Kraft. Sollte eine dieser Bestimmungen teilweise oder vollständig unwirksam sein oder aufgrund einer geänderten Rechtsprechung teilweise oder vollständig unwirksam werden, so hat dies nicht die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmung zur Folge.